## **Protokoll**



Gremium	Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	
Sitzung am	Mittwoch, den 15.02.2023	
Sitzungsort, Raum	Burgstraße 6, 49377 Vechta	
	Ratssaal im Rathaus	
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr	
Sitzungsende	20:34 Uhr	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ausschussvorsitzender: gez. Büssing

Bürgermeister: gez. Kater

Agfirat, Hilal

Protokollführerin gez. Averdam

## **Teilnehmerverzeichnis**

Name, Vorname	Funktion
,	Bemerkung
	, ,
Stimmberechtigte Mitglieder:	
Büssing, Boris	Vorsitzender
Averdam, Heinrich	
Bartz, Alexander	
Bröker, Jana	
Dödtmann, Josef	
Frilling, Thomas	
Frye, Jens	
Hölzen, Frank	
Moormann, Michael	
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schwarting, Bernhard	
Thomann, Tobias	
Wilking, Annette	
·	
Mitglieder mit beratender Stimme:	

## Von der Verwaltung:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Averdam, Renate	Protokollführerin
Heuser, Wolfgang	FDL 61
Kunz, Alexander	Klimaschutzmanager
Werring, Jürgen	FDL 66

## Sonstige Anwesende:

Herr Heinzel	Presse
Frau Spille	NWP Oldenburg
Herr Heyng	Stabstelle 13

## **Tagesordnung**

## Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung,
   Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
   Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 2. Mitteilungen des Bürgermeisters
- Ausbau der Straße Kringelkamp in Vechta 66/001/2023
- 4. Standortkonzept zur Prüfung, Bewertung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen **60/003/2023**
- 5. Bebauungsplan Nr. 170 A 'Südlich Welper Straße' im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB 61/004/2023
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 198 "Hotel nördlich der Falkenrotter Straße" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 61/003/2023
- 7. Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c 'Vechta West III' gemäß § 14 BauGB i. V. m. §§ 10 und 58 NKomVG
  61/001/2023
- 8. Antrag der Ratsgruppe VCD/FDP nach § 10 der Geschäftsordnung vom 20.09.2022 Fahrradfreundliche Kommune Niedersachen
- 9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 10 der Geschäftsordnung vom 20.09.2022 Installation von Trinkwasserspendern im Innenstadtbereich
- 10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 10 der Geschäftsordnung vom 20.09.2022 Zusammenstellung der im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen
- 11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 10 der Geschäftsordnung vom 01.06.2022 Rad- und Fußgängerquerung Oyther Straße
- 12. Einwohnerfragestunde

#### TOP 1

## Eröffnung der Sitzung,

## <u>Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,</u> <u>Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge</u>

Um 18:00 Uhr eröffnete der Vorsitzende Herr Boris Büssing die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen. Er begrüßte die Mitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuschauer im Ratssaal.

Alsdann wies der Ausschussvorsitzende Büssing darauf hin, dass es keine Änderungen oder Anträge zur Änderung der Tagesordnung gäbe und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Er erinnerte, dass die 3-Minuten-Redezeit bitte eingehalten werden solle.

TOP 2

## Mitteilungen des Bürgermeisters

Keine

### In Angelegenheit des Rates

#### **TOP 3**

### Ausbau der Straße Kringelkamp in Vechta

FDL Werring stellte die geplante Ausbauart der Straße Kringelkamp vor. Er erläuterte die in der Anliegerversammlung besprochenen Punkte und fasste zusammen, dass 6 Bauabschnitte geplant seien, dass 10 Straßenbaumbeete vorgesehen seien und dass er mit einer Bauzeit von ca. 1 Jahr rechne. Unter anderem sei geplant, den Schmutzwasserkanal nach den heutigen technischen Standards aus Kunststoff herzustellen. Der grundsätzliche Ausbau der Straße Kringelkamp sei bereits im Straßenbauprogramm 2023 beschlossen worden.

Im Anschluss wurde über die Art und die Anzahl der möglichen Baumbeete diskutiert und die evtl. Möglichkeit, hier eine Einbahnstraße einzurichten. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang auf die angekündigte Starkregengefahrenkarte verwiesen. BGM Kater erklärte, dass diese intern zur Abstimmung vorliege und sobald alles besprochen sei, vorgelegt werde.

Weiterhin wurde über die Einrichtung einer Fahrradstraße gesprochen und den im vorgelegten Ausbauvorschlag vorgesehenen Platz für Fahrradwege. FDL Werring erläuterte, dass für die Anordnung einer Fahrradstraße verwaltungsinterne Vorgaben in Anlehnung an Vorgaben von Fachbüros als Grundlage dienten, die besagten, dass der Radfahreranteil mindestens 30 – 35 % betragen müsse. Auf Rückfrage wurde mitgeteilt, dass bislang diesbezüglich keine offizielle Verkehrszählung erfolgt sei.

BGM Kater verwies darauf, dass es sich hier um einen Ausbaubeschluss handele und die Einrichtung einer Fahrradstraße eine verkehrsbehördliche Anordnung sei. Dieses werde zu einem späteren Zeitpunkt zu entschieden.

Seitens des Ausschussmitgliedes Herr Hölzen wurde folgender Änderungsantrag gemäß der Geschäftsordnung gestellt.

"Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verkehrszählung – insbesondere mit Blick auf den Radfahranteil - für die Straße Kringelkamp durchzuführen".

Hierüber lies der Ausschussvorsitzende abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Beschluss:**

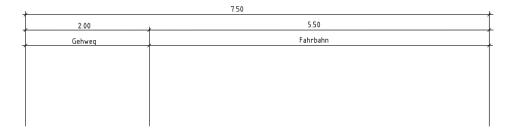
Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor: Die Straße Kringelkamp soll wie folgt ausgebaut werden:

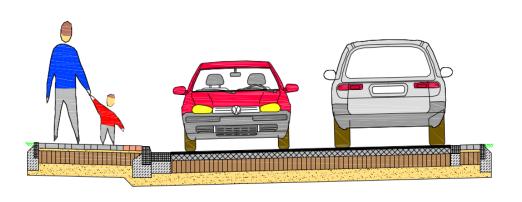
## <u>Planstraße</u>

•	Bituminöse Fahrbahn einschl. Rinne in Betonsteinpflaster	5,50 m
•	Gehweg in Betonsteinpflaster	2,00 m
•	Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen	

Regelprofilbreite: 7,50 m

## <u>Ausbauquerschnitt</u>





Ab ei sti ns m ti m m mi gs g er ge bn

is:

## Standortkonzept zur Prüfung, Bewertung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

BGM Kater erläuterte, dass es im Rahmen der Novellierung des "Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (NKlimaG)" inzwischen eine neue Gesetzesgrundlage für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gäbe. Unverkennbar sei, dass Freiflächenanlagen zukünftig an Bedeutung bei der Erzeugung von erneuerbaren Energien gewinnen würden. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen seien aber planungsrechtlich anders zu beurteilen als Flächen für die Windenergie.

Neben den Gesetzesänderungen auf der Landesebene gäbe es auch auf Bundesebene entsprechende Anpassungen. So habe der Bundestag hat am 01.12.2022 das "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht" verabschiedet. Flächen an zweigleisigen Bahnstrecken seien privilegiert, aber dies käme für Vechta nicht in Frage, da die Bahnstrecke im Gebiet Vechta eingleisig sei. Ferner seien auch Flächen an Autobahnen privilegiert.

Damit aber nicht jeder Antrag im Zusammenhang mit Photovoltaik-Freiflächen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens vorgelegt werden müsse, hätte die Verwaltung Kriterien für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausgearbeitet. Auf dieser Grundlage könne vorab schon ermittelt werden, ob dem Antrag grundsätzlich zugestimmt werden könne.

Alsdann erläuterte Herr Kunz, Klimaschutzmanager, die Gesetzesgrundlage und die daraus abgeleiteten Leitlinien für eine Vorabprüfung und Bewertung von Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Im Anschluss wurde über die diesbezüglichen Regelungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises gesprochen und über die Ausweisung der in Frage kommenden Flächen in einer Karte auf gesamtstädtischer Ebene diskutiert. In der Karte sollten Flächen ausgewiesen werden, auf denen die Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freifläche gegeben seien. Damit könne verhindert werden, dass lediglich für die darin ausgewiesenen Flächen ein Antrag gestellt werden könne und nicht für alle Flächen in Vechta.

FDL Heuser verwies darauf, dass die Standortprüfung sehr individuell durchgeführt würde und umfangreich zu prüfen sei, welche Flächen die Voraussetzungen erfüllten und daher die Erstellung einer gesamtstädtischen Karte inhaltlich sehr aufwendig sei. Weiterhin wurde über die evtl. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gesprochen. Zurzeit sei es im Raumordnungsprogramm auf Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgeschlossen – damit weiche es von der nun aktualisierten Gesetzeslage ab.

Es wurden einzelne Verbesserungsvorschläge für das Konzept angesprochen z.B.

- Änderung zu Nr. 4.1 des Konzeptes bezüglich quartiersautarker Regelungen
- zu 3.5 dort sollte die Regelung zu 100 m Abständen rausgenommen werden,
- unter Punkt 2.7 sei ein Mindestabstand genannt aber keine Maximalhöhe,
- unter Punkt 2.3 sei u.a. Düngung ausgeschlossen aber bei landwirtschaftlichen Flächen sei Düngung erforderlich.

Es wurde ebenfalls angeregt, den Kreislandvolkverband hier zu beteiligen. Hierzu wurde von FDL Heuser darauf hingewiesen, dass es ein Gespräch mit der Landwirtschaftskammer zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gegeben habe.

BGM Kater verwies darauf, dass es bislang keine Flut an Anträge gäbe, sondern zurzeit lägen erst 2

Anträge vor. Es sollte aber durch diese Regelung eine Vorprüfung der Anträge erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt Planen und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

Das von der Verwaltung vorgelegte Konzept zur Prüfung, Bewertung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Stand: Januar 2023) wird beschlossen. Bei zukünftigen Anfragen bzw. Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist das Konzept als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung von Bauleitplanverfahren anzuwenden.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

#### TOP 5

Bebauungsplan Nr. 170 A 'Südlich Welper Straße' im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

FDL Heuser erläuterte den Bebauungsplanentwurf und die im Rahmen der öffentlichen und der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und die entsprechenden Abwägungsvorschläge.

Seitens eines Ausschussmitgliedes wurde nachgefragt, warum lediglich für Vorgärten die Schottergärten nicht erlaubt seien. Es könne so der Eindruck entstehen, dass statt im Vorgarten im gesamten Garten Schotterflächen erlaubt seien. Dies wurde als gute Anregung auch für zukünftige Bebauungspläne aufgenommen. Weiterhin wurde über die Nachweispflicht zur Versickerung von Regenwasser bei bebauten und unbebauten Grundstücken gesprochen und wie dies überprüft werde.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

I. <u>Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:</u>

Nr. 1 Landkreis Vechta, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta mit Schreiben vom 23.09.2022		
Stellungnahme:	Prüfung:	
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden		
Belange bestehen grundsätzlich keine Be-		
denken.		

#### Immissionsschutz

Der Formulierung in der textlichen Festsetzung Nr. 13, dass Außenwohnbereiche "vorzugsweise" zur geräuschabgewandten Seite ausgerichtet werden, ist zu unbestimmt. Gleiches gilt für den Begriff "bevorzugt" hinsichtlich der Schlafräume. Es werden außerdem schallgedämmte Lüftungssysteme beispielhaft aufgezählt. Das bedeutet, dass schon für das Genehmigungsverfahren bei Wohngebäuden entsprechende Sachverständige für Heizung und Lüftung herangezogen werden sollen, die die Dimensionierung prüfen müssen. Die Umsetzbarkeit dieser Festsetzung wird daher angezweifelt.

Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung wird auf Basis der Empfehlung angepasst.

## Wasserwirtschaft

Einer Versickerung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers sollte Vorrang gegeben werden und entsprechend festgesetzt werden. Überläufe können über das bestehende Regenwasserkanalnetz abgeleitet werden. Die Versickerung auf den einzelnen Grundstücken ist bei der Bebauung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern erlaubnisfrei.

Der Bebauungsplan wird um die folgende textliche Festsetzung ergänzt:

"Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist aufzufangen, zu verwerten oder zu versickern. Ist eine Versickerung auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich, ist das Oberflächenwasser auf den natürlichen Abfluss gedrosselt in den städtischen Regenwasserkanal einzuleiten"

### Planentwurf

Die Kennzeichnung des maßgeblichen Lärmpegelbereichs für 70-75 dB(A) ist nicht in der Planzeichenerklärung enthalten. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche wird in der Planzeichenlegende als beispielhaft angegeben. Die einzelnen Lärmpegelbereiche sind am Verlauf der Linien ausreichend gekennzeichnet.

### Nr. 2 EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg mit Schreiben vom 22.08.2022 Prüfung: Stellungnahme: Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) men. grundsätzlich zu erhalten und Rechtzeitig vor Durchführung von Baumaßdürfen weder beschädigt, überbaut, übernahmen wir die EWE Netz beteiligt. pflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwen-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und

digkeit einer Anpassung unserer Anlagen, im Rahmen der Ausführungsplanung berückwie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuhersichtigt. stellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Nr. 3 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 49377 Vechta, Bürger 1,2 & 10	
Stellungnahme:	Prüfung:
ich bin Eigentümer des Grundstückes Bach-	
straße , Vechta, und	

somit vom Entwurf des B-Plans Nr. 170 A "Südlich Welper Straße" betroffen. Zum Entwurf des B-Plans, hier konkret zu den Festsetzungen des WA6, nehme ich wie folgt Stellung:

## Textliche Festsetzungen, Nr. 10

• In den textlichen Festsetzungen ist der sog. untere Bezugspunkt mit "gemessen senkrecht zur Mitte der zu erschließenden Straße zugewandten Gebäudeseite" angegeben. Bezogen auf das Gebiet WA6 ist der Untere Bezugspunkt an der westlichen Grenze somit die Diepholzer Straße. Hier weise ich darauf hin, dass es im Plangebiet, wie aus Katasterkarten ersichtlich, erhebliche Höhenunterschiede gibt. Sowohl von der Diepholzer Straße stadteinwärts Richtung Münster Straße also auch, für mich relevant, von der Diepholzer Straße zur Bachstraße (mindestens ca. 3m) bzw. weiter zur Welper Straße. D.h., der derzeit angenommene Untere Bezugspunkt an der Diepholzer Straße überragt das Höhenniveau an der Bachstraße um einige Meter. Im Falle einer Bebauung an der Diepholzer Straße (z.B. auf dem konkret zur Planung anstehenden Grundstück Diepholzer Straße 17) potenziert sich die zulässige Gebäudehöhe von 10,50 Meter unverhältnismäßig zur Wohnbebauung an der Bachstraße mit dort ausschließlich vorhandenen Einfamilienhäusern. Ich bitte daher dringend darum, dass der sog. untere Bezugspunkt auf einem deutlich niedrigeren Niveau innerhalb der Baugrenze festgesetzt wird. Ausgangspunkt sollte die natürliche Geländeoberfläche also der vorhandene "gewachsene Boden" sein. Nur so lässt sich der natürliche Höhenunterschied des Geländes in der Bebauung relativieren.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Um übermäßige Aufschüttungen und Abgrabungen aufgrund der bewegten Topographie im rückwärtigen Grundstücksbereich der Diepholzer Straße zu vermeiden, wird dieser Bereich als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Abgrabungen und Aufschüttung unzulässig, Nebenanlagen sind weiterhin zulässig.

In diesem Kontext bitte ich weiterhin darum, in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen, dass die Sockelhöhe in die im B-Plan angegebene Gebäudehöhe zu integrieren ist.

Der Anregung wird gefolgt und eine maximal zulässige Sockelhöhe von SH  $\leq$  0,5 m in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Des Weiteren bitte ich, dem Gebot der nachbarschützenden Rücksichtnahme folgend, in die textlichen Festsetzungen explizit mit aufzunehmen, dass Stellplätze im rückwärtigen Bereich unzulässig sind. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr. 4 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 49377 Vechta, Bürger 3,4,5,6,7,9,11		
Stellungnahme:	Prüfung:	
Wir, als Grundstückseigentümer / Anwohner der Flurstücke an der Bachstraße, stimmen dem o. g. B-Plan nicht zu und legen hiermit Widerspruch ein, zu folgendem Punkt: Die willkürliche Festlegung der Baugrenze (im hinteren Grundstücksbereich, parallel zur Straßenlinie) mit einer Tiefe von bis zu 11m auf allen Nachbargrundstücken um das Flurstück 80/13 herum.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Festsetzungen angepasst. Es wird eine einheitliche Baugrenze von 5,00 m zur gemeinsamen rückwärtigen Grundstücksgrenze für das Flurstück 80/13 und alle umliegenden Baugrundstücke festgesetzt. Diese Festsetzung soll dem Erhalt der bestehenden Freiflächen Rechnung tragen und so eine übermäßige Nachverdichtung der rückwärtigen Grundstücksbereiche verhindern.	
Die umlaufende Baugrenze auf dem Flurstück 80/13 (Inselgrundstück) beträgt 3,0m zur Grundstücksgrenze.		
Wir, als unmittelbare Nachbarn, beanspruchen im hinteren Grundstücksbereich ebenfalls die Festlegung der Baugrenze mit einer Tiefe des Grenzabstands nach NBauO von 3m im westlichen Grenzverlauf und nicht 8,0m, wie dargestellt.		
Mit diesem dargestellten Baugrenzverlauf kommt es zu einer Enteignung der Fläche und mindert den Wert unseres Grundstücks erheblich.		
Begründung: Gleichheitsanspruch der um- liegenden Grundstücke gegenüber dem Flurstück 80/13		

Nr. 5 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 49377 Vechta, Bürger 8 mit Schreiben vom 18.08.2022		
Stellungnahme:	Prüfung:	
Ich, als Grundstückseigentümer des Flurstücks an der Diepholzer Straße, stimme dem o. g. B-Plan nicht zu und lege hiermit Widerspruch ein,		
zu folgendem Punkt:		
Die willkürliche Festlegung der Baugrenze (im hinteren Grundstücksbereich, parallel zur Straßenlinie) mit einer Tiefe von bis zu 10m auf den Grundstücken entlang der Diepholzer Straße.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt 20,00 m und orientiert sich an der Bestandsbebauung. Ziel des Planverfahren ist unter anderem, eine übermäßige Verdichtung der rückwärtigen Grundstücksbereiche einzu-	

	schränken. Somit entspricht die Festsetzung den Zielen der Planung und ist somit nicht willkürlich.
Ich beanspruche im hinteren Grundstücks- bereich ebenfalls die Festlegung der Bau- grenze mit einer Tiefe des Grenzabstands nach NBauO von 3m im nördlichen Grenz- verlauf und nicht 9,0m, wie dargestellt.	
Mit diesem dargestellten Baugrenzverlauf kommt es zu einer Enteignung der Fläche und mindert den Wert meines Grundstücks erheblich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Baugrenzen gelten für alle Grundstücke innerhalb des WA6. Somit wird das Gebot zur Gleichbehandlung der Betroffenen befolgt.

Nr. 6 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 49377 Vechta, Bürger 10 mit Schreiben vom 19.09.2022		
Stellungnahme:	Prüfung:	
Wir möchten unsere Interessen zu dieser Planungsänderung anzeigen und hiermit hinterlegen. Unsererseits wird beabsichtigt auf dem Grundstück Mozartstraße den Bestand rückzubauen und durch einen energetisch autarken Neubau zu ersetzen. Hier soll für dieses Projekt das ressourcensparende Modulbauverfahren Anwendung finden, um mit kurzer Bauzeit neuen Wohnraum zu schaffen.	Die Bürgerstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Mit dieser Maßnahme sollen den Studenten der Stadt Vechta in unmittelbarer Universitätsnähe bezahlbaren Wohnraum geboten werden. Geplant sind eine Mikroappartmentanlage mit mindestens 8 Wohneinheiten zu je ca. 25m².	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Planung ist, eine übermäßige Nachverdichtung im Plangebiet zu vermeiden und den Gebietscharakter zu wahren. Dieses Planungsziel leitet sich aus dem Dichtekonzept der Stadt Vechta ab, welches für den Bereich (Zone 2) maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude vorsieht. Darüber hinaus entsprechen die Festsetzungen der umliegenden Bestandsbebauung. Die Etablierung einer Anlage für studentisches Wohnen widerspricht der Zielsetzung zur und würde eine stärkere Verdichtung des Bereiches zur Folge haben, was den Planungszielen widerspricht.	
Wir sehen in der Lage Mozartstraße einen nachhaltigen Standort für studentisches Wohnen.	Der Bereich stellt sich als Einfamilienhaus gebiet da.	
Wir möchten darauf hinweisen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft eine 12 WE Wohnanlage im hochpreisigen Segment hergestellt wurde (Baujahr 2018).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

# II. Prüfung der während der erneuten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 7 Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf mit Schreiben vom 14.12.2022		
Stellungnahme:	Prüfung:	
Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	Der Hinweis wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.	
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:  Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Deutsche Telekom wurde im Rahmen des Planverfahrens beteiligt.	
Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft- dttgmbh@telekom.de		
Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort "Nachfrage" in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 8 EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg mit Schreiben vom 19.12.2022	
Stellungnahme:	Prüfung:
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe	
zum Plangebiet befinden sich Versorgungs-	
leitungen und/oder Anlagen	
der EWE NETZ GmbH	
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren	Rechtzeitig vor Durchführung von Baumaß-
Trassen (Lage) und Standorten (Bestand)	nahmen wird die EWE Netz beteiligt.
grundsätzlich zu erhalten und	
dürfen weder beschädigt, überbaut, über-	
pflanzt oder anderweitig gefährdet wer-	
den. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Lei-	
tungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben	
weder technisch noch rechtlich beeinträch-	

tigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Nr. 9 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 26937 Fulda, Bürger 11 mit Schreiben vom 20.01.2023	
Stellungnahme:	Prüfung:
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Bauleitplanverfahren möchte ich einige Anregungen geben. Mein Interesse betrifft vor allem die Beethovenstraße, wo sich mein Elternhaus befindet. Anregungen möchte ich zu folgenden Festsetzungen bzw. Hinweisen geben:	
Grundflächenzahl (GRZ) bzw. Geschossflächenzahl (GFZ): Eine vorgesehene Grundflächenzahl von 0,3 entspricht dem in den 1960er Jahren entstandenen Baugebiet nicht der Realität. Im Falle meines Elternhauses liegt diese heute schon über GRZ 0,4. Meine Anregung wäre es, diese Zahl auf GRZ 0,4 zu erhöhen. Die Geschoßflächenzahl entsprechend auf GFZ 0,8 zu erhöhen wäre aus städtebaulicher Sicht zu überprüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Planungsziel des Bebauungsplanes ist, die Nachverdichtung des Planbereichs auf ein städtebaulich verträgliches Maß zu begrenzen. Dies erfolgt bei Neubauten durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6 im angesprochenen Planbereich. Die bereits bestehende Bebauung steht unter Bestandsschutz.
Baugrenzen im Gartenbereich Beethovenstraße I Mozartstraße: Die Baugrenze im Gartenbereich längs der Mozartstraße sieht einen Grenzabstand von 2,00 m vor. Da ohne die Eintragung einer Baulast min. 3,00 m Abstand zu Nachbargrenze einzuhalten sind, sollte diese Baugrenze hier entsprechend angepasst werden bzw. auf diese Baugrenze verzichtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an der Bestandsbebauung.
Abweichende Bauweise: Textliche Festsetzungen Nr. 14 sieht für Einzelhäuser eine Länge von 15,00 m vor. Mein Elternhaus z.B. hat schon heute eine Länge von 22,00 m. Hier wäre es sinnvoll, wenn bei den Hinweisen auf den Bestandschutz (Baugenehmigung) hingewiesen werden würde	Der Anregung wird nicht gefolgt. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Nachverdichtung des Planbereichs auf ein städtebaulich verträgliches Maß zu begrenzen. Dies erfolgt bei Neubauten durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise (a) von einer maximalen Gebäudelänge von 15,00 m. Die bereits bestehende Bebauung steht unter Bestandsschutz, auf den nicht extra verwiesen werden braucht.
Artenschutz: Dem Schutz der Artenvielfalt kommt eine große Bedeutung zu. Die beschriebenen Hinweise sind meiner Meinung nach zu umfangreich, zumal im Falle einer Baufeldräumung eine Abrissgenehmigung notwendig wird und bei der Abrissgenehmigung auf Vorgaben des Artenschutzes hingewiesen wird. Vor dem Fällen eines	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Hinweise entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind regulärer Bestandteil aktueller Bebauungspläne.

Baumes gleich eine, sachkundige Person' zu beauftragen halte ich für recht aufwendig. Solche Hinweise bedeuten nur eine Kontrolle durch die Nachbarschaft und dienen selten einer guten Nachbarschaft. Es sollte geprüft werden, ob hier nicht ein Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen ausreichend wäre. Für die Prüfung meiner Anregungen möchte ich mich bedanken und verbleibe.

#### Satzungsbeschluss:

"Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 170 A "Südlich Welper Straße" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### In Angelegenheit des Verwaltungsausschusses

#### TOP 6

## <u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 198 "Hotel nördlich der Falkenrotter Straße"</u> Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

Frau Spille vom Büro NWP aus Oldenburg stellte das an der Feldstraße/Ecke Falkenrotter Straße vorgesehene Hotelprojekt vor. Sie erläuterte die Gebäudeplanung, die Dachbegrünung, die Parkplätze und die vorgesehene Zuwegung. Es sei die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehen.

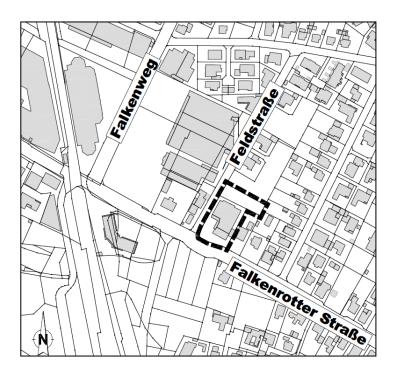
Im Anschluss erfolgte eine umfangreiche Diskussion über die grundsätzliche Notwendigkeit eines weiteren Hotels in Vechta und die verkehrliche Anbindung des Standortes. Laut Information eines Mitgliedes des Ausschusses seien die bisherigen Hotels nicht voll ausgelastet und es sollten die Hoteliers hierzu befragt werden. Weiterhin sei der Verkehrsknotenpunkt bereits stark belastet und die Seniorenwohnanlage mit der Autovermietung würden demnächst dazu kommen. Weiterhin wurde auf die verkehrliche Situation der Fahrradfahrer in diesem Bereich angesprochen und der Entwurf bemängelt, da bezüglich Fassade und Ansichten die Planung nicht konkret genug sei.

BGM Kater bedankte sich für die vorgebrachten Hinweise und verwies darauf, dass es sich hier nicht um eine städtische, sondern um eine Privatfläche handele und somit wenig Einflussmöglichkeiten der Stadt bestünden. Der Investor entscheide grundsätzlich über sein Vorhaben in Eigenregie. Seitens einiger Mitglieder des Ausschusses wurde diesbezüglich darauf verwiesen, dass es neben den wirtschaftlichen Interessen eines Investors auch städtebauliche Interessen von Bedeutung seien.

Es wurde angemerkt, dass der bisherige Bebauungsplan im Jahr 2008 eine Festlegung von maximal 2 Geschossen beinhalte und dieses jetzt bereits wieder geändert werden solle. FDL Heuser informierte hierzu, dass es sich aktuell um ein Mischgebiet mit zweigeschossiger Bauweise handele und somit in diesem Maße ein Neubau ohne B-Plan-Änderung oder Neuaufstellung möglich wäre. Da der Bauherr eine dreigeschossige Bauweise plane, sei ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen, mit dem auch weitere Vorgaben (u.a. Klinker etc.) gemacht werden könnten.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

"Zur Umsetzung der Planungsziele wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 198 "Hotel nördlich der Falkenrotter Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung genau gekennzeichnet."



Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 0

In Angelegenheit des Rates

**TOP 7** 

# Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c 'Vechta West III' gemäß § 14 BauGB i. V. m. §§ 10 und 58 NKomVG

FDL Heuser erläuterte zunächst die Ziele und Inhalte der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c "Vechta West III". Zur Sicherung der Planung sei es erforderlich, hier zusätzlich eine Veränderungssperre zu erlassen. BGM Kater verwies darauf, dass zunächst der vorliegende Bauantrag zurückgestellt wurde und nun die städtebaulichen Ziele bez. der Anzahl an zulässigen Wohnungen, zum Maß der baulichen Nutzung und der Verkehrsführung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden sollen, bevor über den Antrag entschieden werden könne.

## **Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

Die nachstehende Satzung der Stadt Vechta über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c "Vechta West III" wird beschlossen.

## Satzung

der Stadt Vechta über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c "Vechta West III"

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung wird folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

## Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 c "Vechta West III " wird eine Veränderungssperre angeordnet. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

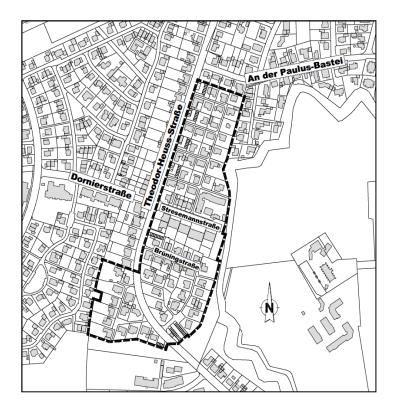
§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmi gungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.



<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

## **TOP 8**

## Antrag der Ratsgruppe VCD/FDP nach § 10 der Geschäftsordnung vom 20.09.2022 - Fahrradfreundliche Kommune Niedersachen

BGM Kater befürwortete grundsätzlich den Antrag, aber zum jetzigen Zeitpunkt seien viele Grundvoraussetzungen noch nicht erfüllt und so sei es nicht sinnvoll den 32-seitigen Antrag jetzt zu stellen.

FDL Werring erläuterte die Inhalte des Antrages und verwies auf einige Punkte, die die Stadt derzeit noch nicht erfülle. Weiterhin gab er zu bedenken, dass jeweils zum 24.03. jeden Jahres dieser Antrag gestellt werden könne. Da er aber diese Aufgabe ohne einen besonderen Stellenanteil zunächst allein neben der Hauptaufgabe betreibe, könne nicht alles in kurzer Zeit erfüllt werden. Die Stadt sei auf dem Weg, aber für diesen Antrag fehlten zu viele Grunddaten, Zahlen und Fakten, die noch zu ermitteln wären. In 1-2 Jahren wären die Voraussetzungen vermutlich besser.

Seitens des Ausschusses wurde es positiv gesehen, dass bereits einiges für die Förderung des Radverkehrs getan wurde. Diese Förderung solle weiter vorangetrieben werden.

BGM Kater verwies darauf, dass die Stadt erst seit 2 Jahren Mitglied des AGFK sei. Es sei bekannt, dass noch einige Verbesserungen erfolgen müssten, es jedoch für den Zertifizierungsantrag zu früh sei. Es sei bereits einiges in den letzten Jahren für die Förderung des Radverkehrs geleistet worden. Allerdings gäbe es auch zahlreiche andere Aufgaben für die Stadt und es sei nicht alles gleichzeitig möglich.

Es wurde der Antrag gestellt, dass der VCD Antrag zunächst zurückgestellt werde, aber in 1 Jahr ein Sachstandsbericht seitens der Stadt erfolge. Der Ausschussvorsitzende lies darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **TOP 9**

# Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 10 der Geschäftsordnung vom 20.09.2022 - Installation von Trinkwasserspendern im Innenstadtbereich

Laut BGM Kater gäbe es inzwischen eine Gesetzesgrundlage zur Installation von Trinkwasserspendern – das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes – das dieses Thema gesetzlich regele. Die Gemeinden seien mittlerweile dazu verpflichtet, an öffentlichen Stellen Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Dieses werde zurzeit bereits u.a. am Rathaus geplant. Es sei allerdings zu beachten, dass sauberes Wasser zur Verfügung gestellt werde und somit bestehe derzeit noch Klärungsbedarf, welche Geräte verwendet werden könnten und sollen und wer für die Sicherheit und Keimfreiheit sorgen müsse. Wasser dürfe nicht zu lange in Leitungen stehen aber ein permanenter Wasserlauf müsse ebenfalls überwacht und gepflegt werden. Es sei noch nicht klar, ob es einen permanenten Wasserlauf oder einer auf Knopfdruck installiert werden solle. Sobald genaues bekannt sei, würde es dem Ausschuss vorgelegt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

"In Vechta werden Trinkwasserspender aufgestellt und dem Ausschuss werden die jeweiligen Standorte vorgestellt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 10**

# Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 10 der Geschäftsordnung vom 20.09.2022 - Zusammenstellung der im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen

Herr Thomann von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erläuterte zunächst den Antrag und die Gründe hierfür. Im Anschluss erläuterte FDL Heuser zunächst den Begriff "Wald" aus dem NWaldLG.

Er zeigte anhand des Flächennutzungsplanes die Waldflächen im Gebiet Vechta und präsentierte eine weitere Übersichtskarte, mit den einzelnen Arten der Waldflächen (Laubholz, Nadelholz, Mischwald). Da Vechta sehr landwirtschaftlich geprägt sei, gäbe es in Vechta weniger Waldflächen als im Schnitt in Niedersachsen. Abschließend ging er noch darauf ein, welche Waldflächen bereits durch LSG Ausweisungen oder über Bauleitplanung gesichert seien.

Auf Anmerkung des Ausschusses, sei der gezeigte Flächennutzungsplan (FNP) nicht die Karte, die auf der Internetseite der Stadt Vechta zu finden sei. FDL Heuser bestätigte die Aussage. Es handele sich hier um den Entwurf für die Neuaufstellung des FNP, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits öffentlich zugänglich gewesen sei. Dieser sei noch nicht wirksam.

Auf Rückfrage des Ausschusses wurde zugesagt, dass der FNP-Entwurf dem Protokoll beigefügt werde. Die Waldübersichtskarte werde zunächst noch – für eine bessere Lesbarkeit – überarbeitet und dann nachgereicht.

Seitens des Ausschusses bestand überwiegend Einigkeit zu der Vorgehensweise.

#### **TOP 11**

## Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 10 der Geschäftsordnung vom 01.06.2022 - Rad- und Fußgängerquerung Oyther Straße

Herr Schwarting von der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN stellte den Hintergrund ihres Antrages auf Errichtung eines gesicherten Rad- und Fußüberquerung an der Oyther Straße vor.

Alsdann erläuterte FDL Werring die Situation anhand von Fotos und erläuterte die Einschätzung der Verkehrskommission. Es gäbe auf beiden Seiten jeweils in einer Entfernung von 200 – 300 m eine Fußgängerampel und hier werde kein Bedarf für eine weitere Querungshilfe gesehen. Morgens in der Hauptverkehrszeit käme es hier durchaus zu Verzögerungen, aber dieses könne nicht abgestellt werden.

Laut BGM Kater solle man hier den Fachleuten vertrauen. Es gäbe mehrere Stellen in Vechta, die in der Hauptverkehrszeit ungünstig seien, aber das könne nicht zu jeder Zeit für jeden Beteiligten zu 100% gelöst werden.

Es wurde vereinbart, dass hier eine Verkehrszählung aller Verkehrsteilnehmer vorgenommen werde. Anschließend erfolge ein kurzer Bericht in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen.

Seitens des Ausschusses bestand überwiegend Einigkeit zu der Vorgehensweise.

## **TOP 12**

## **Einwohnerfragestunde**

Keine